

# Lerch-Mitteilungen

Lerch Treuhand AG

Lerch Agro Treuhand

Lerch Gewerbe Treuhand

Lerch Treuhand AG  
Gstaadmattstr. 5  
4452 Itingen BL  
Tel. 061 976 95 30  
Fax 061 971 35 26  
info@lerch-treuhand.ch

## 12. Ausgabe, Herbst 2009

	Seite
Einleitung	1
Pius Koller / Personalien	2
Geschäftsleitung	3
Geschäftsbereich Rechtsberatung	3
Information Mehrwertsteuer	4
Betriebsunterbruchversicherung	5
Personelles / Info-Nachmittag	6
Jahresende und Inventar	6
Übernahme Zupachten	7
Fristen Einreichung Steuererklärung	8
Tierseuchenverordnung	8

## Geschätzte Leserinnen und Leser

Die Nachfolgeregelung ist für jeden Betrieb eine besondere Herausforderung und eine Aufgabe, die man rechtzeitig angehen muss. Eine erfolgreiche Betriebsübergabe ist eine Genugtuung für den Übergeber, eine fruchtbare Basis für die Übernehmer und entscheidend für eine weiterhin zufriedene Kundschaft.

Ich habe mich seit einiger Zeit mit der Nachfolgeregelung der Lerch Treuhand AG befasst. Die Zeit steht auch für mich nicht still. Am 24.12.09 werde ich im Kreise meiner lieben Familie und meiner Mitarbeitenden den 70. Geburtstag feiern können.

Es ist für mich daher eine grosse Freude, Ihnen Pius Koller, Agronom und Rechtsanwalt, als neuen Geschäftsführer der Lerch Treuhand AG vorstellen zu können. Er wird unser Unternehmen ab 1. Januar 2010 operativ leiten. Gleichzeitig haben wir eine Geschäftsleitung gebildet, in der neben Pius Koller unsere langjährigen Mitarbeitenden Priska Brüderlin, Reto Bobst und Thomas Nebiker Einsitz nehmen werden. Priska Brüderlin und Reto Bobst werden je einen Treuhandbereich leiten und Thomas Nebiker wird für den Geschäftsbereich Beratungen und Schätzungen verantwortlich sein.

Ich persönlich werde weiterhin als Präsident des Verwal-



tungsrats amten. Zudem werde ich - solange ich gesund und fit bleibe - unseren Kundinnen und Kunden gerne zur Verfügung stehen.

Ich bin glücklich, dass mit dem neuen Geschäftsführer, der neuen Geschäftsleitung und unseren langjährigen und erfahrenen Mitarbeitenden die Lerch Treuhand AG für Sie auch in Zukunft ein kompetenter Partner im Treuhandbereich, in der Rechtsberatung, in der betriebswirtschaftlichen Beratung und im Schätzungswesen sein wird.

In diesem Winter werden wir Sie wiederum zu unseren beliebten **Informationsveranstaltungen** einladen. Ich freue mich, Sie bei dieser Gelegenheit begrüßen zu dürfen und wünsche Ihnen bis dahin alles Gute.

Mit den besten Grüßen und Wünschen.

*Ernst Lerch*

## Pius Koller

### Liebe Leserinnen und Leser

Das Leben ist voller Überraschungen und Zufälle. Das erleben Sie wie ich im Privat- und Berufsleben. Wenn ich meinen bisherigen Werdegang betrachte, ist es letztlich ein Zufall, dass ich per 1. Januar 2010 die Geschäftsführung der Lerch Treuhand AG übernehmen darf; und eine grosse Überraschung dazu. Wie ist es dazu gekommen: Ich bin auf einem typischen Landwirtschaftsbetrieb in der Gemeinde Beromünster im Kanton Luzern aufgewachsen. Meine Eltern betrieben Milchvieh- und Schweinehaltung sowie Futter- und Ackerbau. Heute führt mein Bruder den Hof. Nach der obligatorischen Schulzeit absolvierte ich zwei Landwirtschaftslehrejahre im Kanton Luzern und schloss die Ausbildung zum Landwirt an der Landwirtschaftsschule in Sursee ab.

Nach zwei Welschlandaufenthalten besuchte ich die Fachhochschule für Landwirtschaft in Zollikofen. Anschliessend war ich während sechs Jahren als

Agronom bei der UFA und der Landi Sursee in Beratung und Verkauf tätig. Dazu studierte ich während vier Jahren Rechtswissenschaften an der Universität Fribourg. Nach dem Lizentiat beschloss ich, mich zusätzlich als Rechtsanwalt auszubilden und erwarb Ende 2003 das Patent. Nach einem längeren Auslandsaufenthalt war ich in der Folge als Jurist und Sekretär der Geschäftsleitung bei der Centralschweizerischen Kraftwerke AG tätig.

Meine Frau, sie ist in Zuzgen aufgewachsen, lockte mich anfangs 2007 ins Fricktal, wo ich als Rechtsanwalt in das Büro von Dr. Benno Studer eintrat. In dieser Funktion lernte ich Ernst Lerch und die Lerch Treuhand AG kennen und schätzen. Mit meinen Tätigkeitsschwerpunkten im Landwirtschaftsrecht und im allgemeinen Vertrags- und Zivilrecht wurde ich von der Lerch Treuhand AG in verschiedenen Fällen als Rechtsberater beigezogen. Bei dieser Tätigkeit lernte ich einige Kundinnen und Kunden bereits persönlich kennen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit hat mir



Ernst Lerch vor gut einem Jahr angeboten, die Geschäftsführung der Lerch Treuhand AG zu übernehmen und den Bereich Rechtsberatung auszubauen. Nach reifer Überlegung habe ich mich entschlossen, diese Herausforderung anzunehmen und zusammen mit den Mitarbeitenden der Lerch Treuhand AG Ihnen weiterhin ein kompetenter und verlässlicher Partner im Treuhandwesen, in der betriebswirtschaftlichen Beratung, im Schätzungswesen und in der Rechtsberatung zu sein. Ich werde mich dafür einsetzen, dass wir zusammen Erfolg haben und freue mich, Sie kennenzulernen.

*Pius Koller*

## Personalien



Das Team der Lerch Treuhand AG möchte Sie noch besser bedienen können. Deshalb bitten wir Sie, uns Ihre Natel- und Fax-

Nummer sowie die E-Mail Adresse (sofern vorhanden) bekannt zu geben. Sie können diese direkt Ihrer Sachbearbeiterin oder Ihrem Sachbearbeiter per E-Mail ([info@lerch-treuhand.ch](mailto:info@lerch-treuhand.ch))

oder mit einer Notiz beim Retournieren der Inventarformulare mitteilen.



Vielen Dank.

## Geschäftsleitung



T. Nebiker, P. Koller, P. Brüderlin, R. Bobst

Die neue Geschäftsleitung der Lerch Treuhand AG stellt sich kurz vor:

**Pius Koller** aus Zeiningen AG, Geschäftsführer ab 01.01.2010. Näheres zu meiner Person können Sie dem nebenstehenden Bericht entnehmen.

**Thomas Nebiker** aus Lampenberg BL, Mitglied der Geschäftsleitung ab 01.01.2010. Nach Absolvierung der zwei Landw. Lehrjahre und der Landw. Jahresschule auf der Rütli besuchte ich anschliessend die Fachhochschule für Landwirtschaft in Zollikofen. Im Jahr 1988 trat ich in die Lerch Treuhand AG ein.

**Reto Bobst** aus Oensingen SO, Mitglied der Geschäftsleitung ab 01.01.2010. Mein beruflicher Werdegang beginnt mit der Absolvierung der zwei Landw. Lehrjahre. Nach der Landw. Fachschule auf der Rütli besuchte ich die Fachhochschule für Landwirtschaft in Zollikofen. Im Jahr 1991 trat ich in die Lerch Treuhand AG ein.

**Priska Brüderlin** aus Ursenbach BE, Mitglied der Geschäftsleitung ab 01.01.2010. Nach dem Landw. Haushaltjahr, der Bäuerinnenschule sowie Abschluss der Eidg. Prüfung für Bäuerinnen besuchte ich die Ausbildung zur Agrokauffrau. Im Jahr 1997 trat ich in die Lerch Treuhand AG ein und beendete 2005 die Ausbildung zur Fachfrau Finanz- und Rechnungswesen.

**Die neue Geschäftsleitung sowie das gesamte Team setzen alles daran, die Firma in gewohnter Art und Weise fortzuführen und sie auch künftig kompetent und zuverlässig zu beraten.**

## Ausbau Geschäftsbereich Rechtsberatung

Durch die Anstellung unseres neuen Geschäftsführers Pius Koller, Agronom und Rechtsanwalt, können wir den Geschäftsbereich Rechtsberatung ausbauen und unseren Kundinnen und Kunden neu Rechtsberatungen und -vertretungen anbieten. Dazu stehen Ihnen Ernst Lerch und Pius Koller zur Verfügung. Unsere Tätigkeitsschwerpunkte umfassen folgende Gebiete:

- Steuerrecht
- Ehe- und Erbrecht
- Vertragsrecht
- Sachenrecht
- Planungs- und Baurecht
- Sozialversicherungsrecht

- bäuerliches Erbrecht
- bäuerliches Bodenrecht
- landwirtschaftliches Pachtrecht
- Nachfolgeregelungen und Hofübergaben
- Landwirtschaftsrecht allgemein (Direktzahlungen, Milchlieferrechte usw.).



Wir freuen uns, nebst unseren bisherigen Dienstleistungen, die nebenstehenden Rechtsberatungen anbieten zu können. Somit steht Ihnen ein Kompetenzzentrum für sämtliche Bereiche Treuhand, Schätzung und Recht zur Verfügung.

Eine Gesamtbetreuung steht bei uns im Vordergrund. So können Sie bei rechtlichen Problemen Ihr Treuhandbüro kontaktieren und müssen nicht ein externes Rechtsanwaltsbüro damit beauftragen.

*Lerch Treuhand AG*

## Information zur Mehrwertsteuer

Das Parlament hat in der Sommersession 2009 das neue Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer verabschiedet. Es tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Die wichtigsten Ziele der Totalrevision des Gesetzes sind die Vereinfachung und benutzerfreundlichere Gestaltung der gesetzlichen Bestimmungen.



Neu ist die Grenze definiert, welche beim Überschreiten die Eintragung ins Register der Steuerpflichtigen nach sich zieht. Wer künftig mit steuerpflichtigen Tätigkeiten eine jährliche Umsatzlimite von Fr. 100'000 überschreitet, muss sich obligatorisch als steuerpflichtige Person ins Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eintragen lassen.

Im alten Recht galt eine jährliche Umsatzlimite von Fr. 75'000 bzw. von Fr. 250'000 und eine Steuerzahllast von Fr. 4'000 (Umsatzsteuer abzüglich Vorsteuer im Jahr), welche die Steuerpflicht auslöste.

Von der Steuer ausgenommen sind die Umsätze aus der Veräusserung von im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen der Landwirtschaft durch Landwirte, sowie der Verkauf von Vieh durch Viehhändler und der Verkauf von Milch durch Milchsammelstellen an

milchverarbeitende Betriebe (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 26 nMWSTG). Die Ausnahme gilt auch für Forstwirte und Gärtner für Umsätze von im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen.

**Beurteilung der Steuerpflicht:** Da für die Beurteilung der Steuerpflicht die Steuerzahllastgrenze von Fr. 4'000 wegfällt, werden neu viele Landwirte, welche neben der Urproduktion andere, steuerpflichtige Umsätze erzielen, steuerpflichtig. Unternehmer, die steuerpflichtige Umsätze erwirtschafteten, welche mit 2.4 % abgerechnet werden (Lebensmittelhandel, landwirtschaftliche Lohnarbeiten), erreichten die Steuerzahllast von Fr. 4'000 bei einem Umsatz von deutlich über Fr. 160'000. Daher waren sie nach dem alten Gesetz nicht verpflichtet, die Mehrwertsteuer abzurechnen. Neu müssen alle Unternehmer, welche Umsätze von über Fr. 100'000 im Jahr erwirtschaften, die nicht von der Steuerpflicht befreit sind, sich obligatorisch der Mehrwertsteuer unterstellen.

**Befreiung von der Steuerpflicht:** Steuerpflichtige Unternehmer, die einen Umsatz von unter Fr. 100'000 erwirtschaften, können von der Steuerpflicht befreit werden. Falls die Löschung aus dem MWST-Register gewünscht wird, muss die Steuerverwaltung bis zum **31.01.2010 schriftlich informiert werden**. Erfolgt keine Meldung, wird angenommen, dass die

Mehrwertsteuer weiterhin freiwillig abgerechnet wird.

**Abrechnungsart:** Wer die Mehrwertsteuer nach effektiver Abrechnungsmethode abrechnet (Umsatzsteuer abzüglich Vorsteuer), kann frühestens nach drei Jahren zur Abrechnungsart mit Saldosteuersätzen wechseln (früher: nach fünf Jahren).

**Saldosteuersätze:** Wählt eine steuerpflichtige Person die Abrechnung nach Saldosteuersätzen, muss sie diese Methode neu nur noch während mindestens einem Jahr beibehalten (bisher: fünf Jahre). Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes, werden die Saldosteuersätze neu festgesetzt. Alle steuerpflichtigen Personen erhalten die Möglichkeit, die Abrechnungsmethode auf den 01.01.2010 zu wechseln. In diesem Fall ist bis 31.03.2010 ein schriftliches Gesuch an die Steuerverwaltung zu richten. Für die Bewilligung der Abrechnungsart mit Saldosteuersätzen sind der Umsatz und die Steuerzahllast limitiert (Art. 37 Abs. 1 nMWSTG).



In Zukunft werden viele Landwirte, die neben der Urproduktion andere Umsätze erzielen, mehrwertsteuerpflichtig. Die Abrechnungsart kann wesentlich flexibler als

beim alten Gesetz gewechselt werden. Dadurch wird der Entscheid, ob effektiv oder mit Saldosteuersätzen abgerechnet wird, erleichtert.

Ob das neue Mehrwertsteuergesetz für die Landwirtschaft wirklich eine Vereinfachung ist, wird sich in Zukunft weisen. Für Fragen

und Beratungen betreffend der Mehrwertsteuer stehen wir Ihnen zur Verfügung.

*Stephan Ryf*

## Betriebsunterbruchversicherung

Die Betriebsunterbruchversicherung ist eine Ergänzung zur Feuerversicherung und deckt im Schadenfall die Mehrkosten durch Notunterkünfte, Personalkosten, Mieten, Ertragsausfälle etc. Diese muss auf die effektiven Risiken des einzelnen Betriebes zugeschnitten werden. Beim Abschluss gelten die gleichen Kriterien wie bei den übrigen Versicherungen: kleine Risiken selber tragen, grosse Risiken versichern.

In der Landwirtschaft gibt es Betriebe, die über keine Betriebsunterbruchversicherung verfügen. Eine solche abzuschliessen, ist nicht zwingend. Die Risiken eines Betriebsunterbruchs sollten aber geprüft werden.

Bei Betrieben mit Betriebszweigen, bei denen durch einen Unterbruch erheblicher finanzieller Schaden entstehen kann, ist ein angemessener Versicherungsschutz sinnvoll.



**Beispiel 1:** Auf einem Betrieb, der Pferdeboxen vermietet, brennt der Stall ab. Die Kunden sind gezwungen,

für ihre Pferde neue Plätze zu suchen. Bis das Gebäude wieder aufgebaut ist, sind einige Kunden abgewandert. Wenn die Vermietung von Pferdeboxen ein kleiner Nebenerwerb ist, kann das Risiko des Betriebsunterbruchs selber getragen werden. Handelt es sich jedoch um einen Hauptbetriebszweig, kann ein Betriebsunterbruch gravierende finanzielle Folgen haben. Nach einer langen Zeit ohne Einnahmen muss neue Kundschaft angeworben werden.

**Beispiel 2:** Gemüsebaubetrieb mit Verarbeitung: Die Ernte auf dem Feld wird durch einen Hagelschlag vernichtet. Die Hagelversicherung entschädigt den Ertragsausfall der Kulturen. Der Schadenfall hat aber noch weitere Folgen: in der Verarbeitungshalle steht der Betrieb still, weil keine Ware ab dem Feld geliefert werden kann. Ein kleiner Betrieb mit wenig Arbeiter kann dieses Risiko eher verkraften als ein Grossbetrieb, bei dem zehn oder mehr Arbeiter über längere Zeit keine Arbeit mehr haben und trotzdem entlohnt werden müssen.

Das Risiko eines Betriebsunterbruchs muss jeder Betriebsleiter selber abschätzen. Wird festgestellt,

dass durch einen Schadenfall ein erhebliches finanzielles Risiko für den Betrieb besteht, kann dieses massvoll durch eine Versicherung gedeckt werden.



### Periodische Überprüfung der Versicherungspolice:

Wie bei allen anderen Versicherungen ist es wichtig, dass die Policen periodisch geprüft werden. In der heutigen Zeit sind die Betriebe einem steten Wandel unterworfen. Was vor fünf Jahren noch zutraf, hat heute vielleicht keine Bedeutung mehr. Wir konnten schon feststellen, dass eine Betriebsunterbruchversicherung abgeschlossen wurde, bei der die Folge eines Unterbruchs mit Rindvieh versichert war. Tatsächlich war die Rindviehhaltung schon vor Jahren aufgegeben worden. Bei einem Schaden kann die Versicherungsleistung in Frage gestellt werden, weil nicht das aktuelle Risiko versichert ist.

Für Auskünfte stehen wir unserer Kundschaft gerne zur Verfügung.

*Stephan Ryf*

## Personelles: Eintritte

**Curdin Bundi** - Er arbeitet seit dem 15. September 2008 bei uns als Sachbearbeiter in der Abteilung von Thomas Nebiker.



Der 26-jährige Landwirt studierte Agrarwirtschaft an der Hochschule für Landwirtschaft in Zollikofen. Sein Hauptgebiet liegt in der Betreuung seiner Buchhaltungs- und Steuermandate. Zusätzlich erstellt er betriebswirtschaftliche Kalkulationen und Ertragswerterschätzungen. Unter der Woche wohnt er in Liestal. In der Freizeit arbeitet er auf dem elterlichen Landwirtschaftsbetrieb in Graubünden und ist im Winter häufig auf der Skipiste anzutreffen.

**Christoph Ulrich** - Er arbeitet seit 1. September 2008 bei uns als Sachbearbeiter in der Abteilung von Gieri Blumenthal. Nach der landwirtschaftlichen Lehre in der Zentralschweiz und im Basel-



biet absolvierte er die BMS und besuchte anschliessend die Hochschule für Landwirtschaft in Zollikofen mit der Fachrichtung Agrarwirtschaft. Sein Hauptgebiet liegt in der Betreuung seiner Buchhaltungs- und Steuermandate. Zusätzlich betreut er interne Bereiche wie die Website unserer Firma. In der Freizeit hilft er auf seinem ehemaligen Lehrbetrieb aus, unternimmt Veloreisen und liest gern.

## Info-Nachmittage

Diesen Winter werden unsere Infoveranstaltungen nicht mehr abends, sondern bereits am Nachmittag stattfinden.

Von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr inkl. einem kleinen Imbiss möchten wir Sie über die aktuellsten Themen informieren und die wichtigsten Fragen klären.

Wir freuen uns, Sie persönlich zu treffen und auf anregende Diskussionen und Gespräche.



Die Einladung mit den genauen Terminen werden Sie zu einem späteren Zeitpunkt erhalten.

## Jahresende und Inventar

Der Jahreswechsel ist bei den meisten Landwirtschaftsbetrieben auch der Zeitpunkt der Inventaraufnahme. Wir empfehlen, mit dem Ausfüllen der Inventarformulare nicht lange abzuwarten. Sorgfältig ausgefüllte Inventare erleichtern uns die Arbeit beim Buchhaltungsabschluss. Der Aufwand für das Ausfüllen kann je nach Grösse und Bewirtschaftungsform des Betriebes sehr unterschiedlich sein. Jeweils im Herbst erhalten unsere Kundinnen und Kunden die Inventarformulare per Post zugestellt. Wer gerne mit dem PC arbeitet, kann die Formulare von un-

serer Website ([www.lerch-treuhand.ch](http://www.lerch-treuhand.ch)) herunterladen. Wichtig ist, dass die Viehbestände, die offenen Guthaben (Debitoren), die laufenden Schulden (Kreditoren) und die Vorräte genau erfasst werden. Daneben hilft es uns sehr, wenn der Anbauplan möglichst korrekt ausgefüllt wird. Wer Getreide oder andere selbstproduzierte Ackerprodukte auf dem eigenen Betrieb verfüttert, erleichtert uns die Arbeit, wenn er bei der jeweiligen Kultur den ungefähren Hektarertrag angibt. Beim Anbauplan kommt es immer wieder zu Verwechslungen. Einzusetzen sind (wie bei den

Direktzahlungsformularen) die Flächen der während des Jahres geernteten Kulturen und nicht das Feldinventar am Inventarstichtag. Die Datenqualität der ausgefüllten Inventarformulare ist sehr unterschiedlich, was uns teilweise Mehrarbeit verursacht. Wertvolle Angaben für das Ausfüllen des Rindviehbestandes liefert die Tierverkehrsdatenbank (TVD). Rindviehhaltungsbetriebe können die benötigten Informationen dort jederzeit für jedes gewünschte Datum auch rückwirkend abrufen.

*Stephan Plattner*

# Übernahme von Zupachten bei Betriebsübergabe

Gegen Ende Jahr werden wiederum einige Hofübergaben vorbereitet und durchgeführt. Neben vielen anderen Aspekten treten immer wieder Fragen in Bezug auf das Pachtland auf. Zugepachtete Grundstücke bilden oft wichtige Bestandteile der bäuerlichen Existenz.

Bezüglich Übernahme von Zupachten bei Betriebsübergabe ist Art. 19 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) massgebend. Übergibt der Inhaber eines landwirtschaftlichen Gewerbes seinen Betrieb dem Nachfolger (z. B. infolge Generationenwechsels) stellt sich die Frage, wie man sich in Bezug auf die Zupachtgrundstücke verhalten soll.

Das LPG sieht vor, dass der Übernehmer dem Verpächter des Zupachtgrundstückes schriftlich mitteilen kann, dass er das fragliche Grundstück pachtweise weiterbewirtschaften möchte. Wenn der Verpächter nicht innert 3 Monaten den neuen Pächter ablehnt oder nicht den Abschluss eines neuen Vertrages verlangt, tritt der neue Betriebsinhaber in das Zupachtverhältnis ein und der bestehende Pachtvertrag läuft mit dem neuen Betriebsinhaber zu den bisherigen Bedingungen weiter. Nur auf eine schriftliche Erklärung hin gilt der neue Betriebsinhaber als in den Vertrag eingetreten, wenn der Verpächter innert der gesetzten Frist von 3 Monaten nicht reagiert.

Nimmt der Übernehmer jedoch die zugepachteten

Grundstücke ohne weiteres mit dem Gewerbe in Bewirtschaftung (Ausbleiben der Erklärung), so kann ihn der Verpächter des zugepachteten Grundstückes ausweisen, sobald er davon Kenntnis nimmt. Erfolgt keine Ausweisung, sondern toleriert der Verpächter den neuen Pächter, so geht er mit diesem stillschweigend einen neuen Pachtvertrag ein. Er geht diesen spätestens dann ein, wenn er vom neuen Pächter einen Pachtzins akzeptiert und der neue Pächter bis dahin keine Eintrittserklärung abgegeben hat. Es handelt sich dann um einen neuen Pachtvertrag, weil der Pächter normalerweise Anspruch auf eine ganze erstmalige Pachtzeit hat.

Erklärt der Übernehmer des Gewerbes dem Verpächter mündlich, er wolle die Bewirtschaftung der zugepachteten Grundstücke weiter führen, sind vier Reaktionsmöglichkeiten denkbar.

**1.** Reagiert der Verpächter überhaupt nicht oder gibt er eine unbestimmte Antwort, entspricht die rechtliche Situation nach wie vor der oben beschriebenen bei Ausbleiben der Erklärung. Es ist dem Pächter darum dringend zu empfehlen, eine schriftliche Erklärung abzugeben.

**2.** Lehnt der Verpächter den neuen Bewirtschafter des Gewerbes als Pächter ab, so ist die Situation ebenso klar wie nach der Ablehnung der schriftlichen Erklärung.

**3.** Verlangt der Verpächter einen Abschluss eines neuen Vertrages, dann entsteht ebenfalls eine klare Situation.

**4.** Erlaubt der Verpächter dem neuen Bewirtschafter den Eintritt in den bestehenden Pachtvertrag, so müsste dies im Prinzip als Abschluss eines neuen Vertrages betrachtet werden, da eine Vertragspartei ausgewechselt wird. Da jedoch das Gesetz den Eintritt in den Vertrag auf die schriftliche Erklärung des Pächters hin vorsieht, kann dies mit einer schriftlichen Vereinbarung nachgeholt werden. Ist jedoch nicht festgehalten, dass der neue Bewirtschafter in den Vertrag eintritt, entsteht ein neuer Pachtvertrag nach Art. 7 LPG.



Alle diese Bestimmungen sind bei der Übernahme von Zupachten bei Betriebsübergaben und auch bei erhaltenen Kündigungen zu berücksichtigen. Der Pachteintritt ist für den neuen Betriebsinhaber insbesondere deshalb von Bedeutung, da ihm die Pachtdauer des Übergebers angerechnet wird. Dies kann bei einem Verkauf des Grundstücks entscheidend sein, ob der neue Betriebsinhaber ein Vorkaufsrecht hat.

Bei Fragen helfen wir Ihnen gerne weiter.

*Thomas Nebiker*

## Fristen für die Einreichung der Steuererklärung, Kosten

Wir weisen Sie darauf hin, dass Fristverlängerungen und Mahnungen bei der Steuerverwaltung zum Teil kostenpflichtig sind. Diese Kosten können vermieden werden, wenn die Steuererklärung rechtzeitig durch uns bearbeitet werden kann und anschliessend durch Sie fristgerecht eingereicht wird.

Sämtliche Kantone haben sogenannte Abgabetermine für die Steuerklärungen. Diese sind oft für nichtselbständig Erwerbende und selbständig Erwerbende unterschiedlich. Diese Termine können mit einem Gesuch verlängert werden. Die erste Verlängerung kostet in der Regel nichts.

Weitere Verlängerungen sind in einigen Kantonen kostenpflichtig. Wenn diese Termine nicht eingehalten werden, verschickt die Steuerverwaltung eine kostenpflichtige Mahnung oder in gewissen Kantonen direkt eine Busse. Wir haben für sie eine Zusammenstellung einiger Kantone erstellt:

Die Tabelle gilt für natürliche Personen mit **selbständiger** Erwerbstätigkeit im Jahr 2009

	1. Frist		2. Frist		weitere Fristen	
	Datum	Kosten	Datum	Kosten	Datum	Kosten
AG	30.06.	keine	31.10.	keine	ev. 31.12.	keine
BE	15.05.	keine	15.11.	20.00	keine	
BL	31.05.	keine	30.11.	40.00	ev. 31.12.	keine
BS	31.03.	keine	30.09.	keine	weitere Fristen	40.00
SO	31.07.	keine	31.10.	30.00	ev. 30.11.	30.00
TG	31.05.	keine	30.09.	keine	30.11.	keine
SH	28.02.	keine	30.11.	keine	keine	
FR	20.06.	keine	Quotenregelung mit Treuhandfirma			
LU	31.08.	keine	anschl. 30 Tage dann Antrag			
ZH	31.03.	keine	30.11.	keine	keine	

Die Mahnkosten bei nicht eingereichten Steuerklärungen belaufen sich je nach Kanton von Fr. 40 bis Fr. 50. Bussen richten sich oft nach dem steuerbaren Einkommen oder nach dem jeweiligen Steuerbetrag (Bsp. Kt. FR).

## Obligatorische Registrierung aller Pferde-, Fisch-, Bienen- und Geflügelhaltungen ab 01.01.2010

**Das EVD hat die aktuellen Anpassungen der Tierseuchenverordnung wie folgt zusammengefasst:**

Im Interesse einer verbesserten Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit hat der Bundesrat beschlossen, dass künftig sämtliche Tierhaltungen mit Nutztieren gemeldet werden müssen. Ab dem 1. Januar 2010 werden alle



Betriebe, welche Pferde, Geflügel, Speisefische oder Bienen halten, zentral registriert – dies gilt auch für Hobbyhaltungen. Zusätzlich müssen bei den Schweinen

Zugänge der Tierverkehrsdatenbank (TVD) gemeldet werden. Diese Änderungen der Tierseuchenverordnung werden es künftig erlauben, Tierkrankheiten effizienter zu bekämpfen und die Nachverfolgbarkeit von Lebensmitteln tierischer Herkunft zu verbessern. Schweinebetriebe müssen ab dem 1. Januar 2011 alle Zugänge von Schweinegruppen der TVD melden.